

Satzung des

FC Unterrodach-Oberrodach 1920 e.V.



# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mittelverwendung	3
§ 4	Verbandsanschluss	3
§ 5	Mitgliedschaft	3 / 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	4
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Rücktritt Vorstandsmitglied	5/6
§ 11	Ausschuss	6
§ 12	Mitgliederversammlung	6 / 7
§ 13	Wahl der Vereinsorgane	7
§ 14	Kassenprüfer	8
§ 15	Vorstandssitzungen	8
§ 16	Ausschusssitzungen	8
§ 17	Ehrungen	8
§ 18	Haftung des Vereins	9
§ 19	Datenschutz / Recht am eigenen Bild	9
§ 20	Auflösung des Vereins	9
§ 21	Satzungsbeschluss	10



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen FC Unterrodach-Oberrodach 1920 e.V.

Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Marktrodach, Ortsteil Unterrodach,  
Am Schwimmbad 2

Seine Farben sind Schwarz/Weiß

Der Sportplatz trägt den Namen Louis Dietrich Sportplatz

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter der BB.-Nr. 324/11 AG CO eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband BFV und dessen Dachverband BLSV ergänzend.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Juristische Personen haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben insbesondere fördernde Aufgaben.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins.

Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zulasten des Mitglieds (z.B. Rück- oder Umbuchungen).

Weiterhin sind die Mitglieder des Vereins dazu verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und richtet sich grundsätzlich nach der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern.

Folgende Beiträge müssen festgelegt werden:

- a) Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler)
- b) Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche) und Studenten bis einschließlich 25 Jahre
- c) Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)
- d) Familienbeitrag (Mindestens ein Erziehungsberechtigter und zwei Kinder. Das ältere Kind wird bis einschließlich 17 Jahre beitragsfrei gestellt.)



## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Vorstand**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,--Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Mündliche Vereinbarungen, die zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen können, sind verboten, sofern sie nicht unverzüglich nach Vornahme schriftlich bestätigt werden.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister (erledigt die Kassengeschäfte)

Geschäftsführer (erledigt die schriftlichen Arbeiten)

Schriftführer (fertigt die erforderlichen Protokolle an)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Die Bestellung aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

Stellvertreter des Vorstandes werden bei Bedarf durch den Ausschuss gestellt und sind im Falle der Vertretung stimmberechtigt.

## **§ 10 Rücktritt Vorstandmitglied**

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen und dies muß auch nicht begründet werden. Eine Amtsniederlegung muß schriftlich erfolgen und kann nicht zurückgenommen werden. Die Niederlegung darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, sondern sie muß dem Verein angemessene Zeit lassen, das Vorstandsamt anderweitig zu besetzen.



Für die aus dem Rücktritt zur Unzeit entstehenden Kosten haftet das zurückgetretene Vorstandsmitglied persönlich.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss dieser alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen an den verbleibenden Vorstand oder an eine vom verbleibenden Vorstand benannte Person übergeben. Erteilte Vollmachten werden gelöscht. Rückstände die im Zusammenhang mit dem Amt des Zurückgetretenen auftreten, sind von dem zurücktretenden Vorstandsmitglied aufzuarbeiten, andernfalls ist zu prüfen ob das zurücktretende Vorstandsmitglied schadensersatzpflichtig ist.

## **§ 11 Ausschuss**

Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand sowie aus weiteren mindestens 4 und max. 10 Mitgliedern des Vereins, die zur Durchführung von Vereinsinteressen notwendig sind.

Dem Ausschuss gehören unter anderem an:

Spielleiter 1. Mannschaft , Jugendkoordinator

Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
4. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Vereinsgebäude sowie die Bekanntmachung in den ortsüblichen Printmedien (Gemeindeblatt, Tageszeitung etc.) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.



In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Wahl der Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstands- und Ausschussmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Wählbar sind auch abwesende volljährige Vereinsmitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Um die ständige Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten unterteilt sich die Wahl der Vereinsorgane wie folgt:

Gerade Jahre:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Vereinsausschuss

Ungerade Jahre:

- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schriftführer

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und der Gewählte bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstands- oder Ausschussmitglied.

Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

Eine Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt.



## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet in den geraden Jahren statt.

Die zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt haben.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

## **§ 15 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Sitzung zu verabschieden ist.

## **§ 16 Ausschusssitzungen**

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand unterrichtet den Vereinsausschuss über seine Tätigkeit.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Über den Verlauf der Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Sitzung zu verabschieden ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Ehrungen**

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der platinen Ehrennadel ausgezeichnet.

Weitere Ehrungen werden in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.





## **§ 18 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung Ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz / Recht am eigenen Bild**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern und Geburtsdaten unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins erfolgt.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Marktrodach , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.



## § 21 Satzungsbeschluss

Die Änderung Satzung vom 01.07.1978 wurde am 09.11.2012 von der Mitgliederversammlung nach § 33 BGB in die vorstehende Satzung geändert. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

1

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

2

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

3

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

4

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

5

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

6

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

7

**Datum / Vor und Zuname / Unterschrift**

